

BStGer SK.2018.70 vom 28. August 2019

Bundesstrafgericht, 2019-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2018.70

FR: TPF SK.2018.70 du 28 août 2019

IT: TPF SK.2018.70 del 28 agosto 2019

Regeste

Rückweisung BGer; Zivilforderung

Erwägungen

E. 1

Erbengemeinschaft B.,

E. 2

Es wird keine Entschädigung zugesprochen.

E. 3

Es werden keine Kosten erhoben. Dieser Beschluss wird der Erbengemeinschaft B. und C. schriftlich eröffnet und der Bundesanwaltschaft sowie dem Konkursamt Aargau, Dienststelle Brugg in Kopie zugestellt.

Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts

Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts als erstinstanzliches Gericht, ausgenommen verfahrensleitende Entscheide, kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Mit der Beschwerde können gerügt werden: a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung; b. die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts; c. Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.